



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
info@axis.de

Uerdinger Str. 12
40474 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

Sachdividenden sind steuerpflichtige Kapitaleinnahmen

Stand: 12.04.2006

Im Fall von Stock-Dividenden erfolgt die Ausschüttung nicht in bar, sondern durch Ausgabe von zusätzlichen Aktien der Gesellschaft. Dabei liegt es in der Regel in der Hand des einzelnen Aktionärs, sich zwischen einer Bardividende und dem Bezug von kostenlosen Anteilen zu entscheiden. Dieses Verfahren wird häufig in den Niederlanden praktiziert, ist aber auch in Deutschland zulässig aber unüblich.

Der Erhalt der Freiaktien stellt eine steuerpflichtige Dividendeneinnahme dar. Dabei wird unterstellt, dass mit der erhaltenen Dividende die neuen Papiere gekauft werden (verkürzter Zahlungsweg). Es handelt sich auch dann nicht um steuerfreie Einnahmen, wenn die erhaltenen Aktien aus einer Kapitalerhöhung der Gesellschaft stammen. Solche Gratisaktien sind generell nicht als steuerpflichtige Einnahme zu erfassen, wenn die AG ihr Kapital aus Gesellschaftsmitteln erhöht.

Dies ist nach dem BFH-Urteil vom 14.2.2006 (VIII R 49/03) im Fall der Sach- anstelle einer Bardividende aber ausgeschlossen. Denn bei dieser Wahlmöglichkeit liegen die Voraussetzungen der §§ 1, 7 KapErhStG für einen steuerfreien Erwerb der Anteile nicht vor. Insoweit handelt es sich beim Wert der Freiaktien um den Betrag, der dem der ersetzten Bardividende entspricht.

Somit sind Sachdividenden beim Aktionär anders als bei Gratisaktien als Kapitaleinkünfte zu versteuern. Dabei sind drei Aspekte zu beachten:

1. Die Einnahmen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 sind in Höhe der Bardividende anzusetzen, da die Aktien an Stelle der Ausschüttung gewählt und bezogen wurden (§ 8 Abs. 2 EStG), denn insoweit sind Freiaktien und Dividendenbezug austauschbar und gleichwertig.
2. Auf Grund des Halbeinkünfteverfahrens ist jedoch – wie bei der herkömmlichen Dividende – der Wert nur zu 50 Prozent steuerpflichtig.
3. Gleichzeitig beginnt eine neue, einjährige, Spekulationsfrist für die neuen Aktien. Maßgebend ist der Kurswert bei Einbuchung ins Depot.



Hinweis: Trotz der Besteuerung ergeben sich durch die Wahl der Stockdividenden Vorteile. Zum einen fällt keine ausländische Quellensteuer an und zum anderen werden die Papiere meist zu einem Vorzugspreis angeboten.

Im Urteilsfall ging es um niederländische Aktien, bei denen dieses Verfahren oft praktiziert wird. Es liegt auch kein Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht vor. Eine mögliche Diskriminierung muss vergleichbare wirtschaftliche Lebenssachverhalte voraussetzen. Zu vergleichen sind hier dann Aktionäre einer deutschen und einer niederländischen AG hinsichtlich eines Bezuges neuer Anteile unter gleichzeitigem Verzicht auf den Dividendenanspruch mit der Konsequenz sich ändernder Beteiligungsverhältnisse. Insoweit scheidet die Anwendung des § 1 KapErhStG für den Gesellschafter einer deutschen wie einer ausländischen AG aus. Somit liegt keine Ungleichbehandlung vor.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht
Rolfjosef Hamacher
Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de

oder

Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs
Uerdinger Strasse 12 * 40474 Düsseldorf
Fon: 0211/43 83 560
Fax: 0211/43 83 5611
bernhard.fuchs@rafuchs.de
fuchs@axis.de